

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 10 (1937-1938)

Heft: 7

Artikel: Bestrebungen des Bundes für die Ertüchtigung der jungen Staatsbürger und künftigen Soldaten

Autor: Roemer, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER ERZIEHUNGS-RUNDSCHAU

ORGAN FÜR DAS ÖFFENTLICHE UND PRIVATE BILDUNGSWESEN DER SCHWEIZ

47. JAHRGANG DER „SCHWEIZERISCHEN PÄDAGOGISCHEN ZEITSCHRIFT“, 31. JAHRGANG DER „SCHULREFORM“

Herausgegeben von Dr. K. E. Lusser, St. Gallen, in Verbindung mit Dr. W. v. Gonzenbach, Professor der Eidgen. Technischen Hochschule, Zürich, Universitäts-Professor Dr. H. Hanselmann, Zürich, Erziehungsrat J. Schälin, Menzingen, A. Scherrer, Trogen, Schulinspektor des Kts. Appenzell A.-Rh., Universitäts-Professor Dr. C. Sganzi, Bern. Redaktion: Dr. K. E. Lusser, Rosenberg, St. Gallen

ST. GALLEN

OKTOBERHEFT 1937

NR. 7 X. JAHRGANG

Bestrebungen des Bundes

für die Ertüchtigung der jungen Staatsbürger und künftigen Soldaten.

Von Regierungsrat Dr. A. ROEMER, Vorsteher des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen.

Referat, gehalten an der Tagung des Vereins schweizerischer Staatsbürgerkurse, Rapperswil, 5. September 1937.

Der Staatsbürger erscheint im schweizerischen Staate als vierfaches Wesen: als Gesellschaftswesen, als Wirtschaftsperson, als Bürgersouverän, als Soldat. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in England ist der Staatsbürger nicht Soldat, in den Völkern ist er nicht Bürgersouverän. Die Aufgabe in der Heranbildung und Erziehung der Staatsbürgerjugend ist so von Staat zu Staat eine verschieden große und verschieden gerichtete.

Am vielgestaltigsten und größten ist sie wohl in den Staaten, in denen der Staatsbürger am meisten bedeutet, wo er nicht nur Gesellschaftswesen und Wirtschaftsperson, sondern auch Bürgersouverän und Soldat in einer Person bedeutet.

Aber nicht nur von Staat zu Staat besteht ein Unterschied in der Größe und Vielgestaltigkeit der Aufgaben zugunsten der Staatsbürgerjugend, auch verschiedene Zeitepochen kennen verschiedene Aufgabengrößen; Zeiten wirtschaftlichen Aufstieges, ruhig-friedlicher Politik und ethischen Zuges rufen einer Lockerung dieses Aufgabengewichtes, Zeiten wirtschaftlicher Krisen, drohender Kriegsgefahren mit wütenden Rüstungen und Sittenverrohung bedingen indessen eine Intensivierung dieser Aufgaben. Aus diesen Ueberlegungen ergibt sich für unseren schweizerischen demokratischen Staat in unserer heutigen kriegbedrohten unsicheren Zeit eine große und vielgestaltige Aufgabe in der Heranführung der heranwachsenden Staatsbürgergeneration.

Ausbildung für den Wirtschaftskampf.

Und wie steht es da mit der Erfüllung dieser Aufgabe des Staates?

Schon seit 1874 garantiert Artikel 27 der Bundesverfassung jedem Kinde einen genügenden und unentgeltlichen Primarschulunterricht, der ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann. Bund, Kantone und Gemeinden wenden hiefür jährlich gegen 100 Millionen Franken auf. Und wohl über 50 Millionen werden die Aufwendungen ausmachen, welche Bund, Kantone und Gemeinden für ihre Sekundarschulen, Mittelschulen und Hochschulen jährlich wiederholen. Seit 1884 unterstützt der Bund das berufliche Bildungswesen, das an dieser Stütze hochgewachsen ist. Bund, Kantone und Gemeinden lassen sich heute über 25 Millionen für das berufliche, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Bildungswesen nicht reuen. Der schweizerische Staat erfüllt seine Aufgabe dem heranwachsenden Bürger gegenüber, soweit er als Gesellschafts- und Wirtschaftswesen in Betracht gezogen wird. Auch wenn der Jugendliche die Schule verlassen hat und als Lehrling ins Wirtschaftsleben eingetreten ist, wacht der Staat über sein Wohlergehen. Die Gesetzgebung regelt Uebertrittsalter, Arbeitszeit und Ferien und hält Nacharbeit vom Jugendlichen fern. Note 1 also dem Staate in seiner Aufgabenerfüllung gegenüber dem heranwachsenden Bürger als Gesellschafts- und Wirtschaftswesen.

Geistige Vorbildung zum Wehrdienst.

Wie steht es aber mit der Aufgabenerfüllung des Staates gegenüber dem heranwachsenden Bürgersouverän und zukünftigen Soldaten? Bei diesen Aufgaben handelt es sich vornehmlich, wenn nicht ausschließlich, um Aufgaben des Bundes.

Wir müssen mit Beschämung feststellen, daß wir hier Rückschritte gemacht haben. Im Jahre 1875 verordnete der Bundesrat, gestützt auf die neue Militärorganisation dieses Jahres, die Durchführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen, nachdem einzelne Kantone schon seit zwanzig Jahren solche durchgeführt hatten. Diese pädagogischen Rekrutenprüfungen hatten zunächst den Zweck, die Primarschulen der Kantone auf ihr Genügen zu kontrollieren; sie dienten in der Folge aber jahrzehntelang auch dem Fortbildungsschulwesen, dem die Kantone und Gemeinden ihr Interesse nicht zuletzt wegen dieser Prüfungen zuwandten, weil sie ihre Rekruten mit staatsbürgerlichen Kenntnissen in die Rekrutenprüfungen schicken und dort gut abschneiden wollten. Wenn diese Rekrutenvorbereitungskurse auch da und dort zu eigentlichen Paukanstalten ausarteten, sie vermittelten doch etwas, und dies war immer noch besser als nichts. Fehler in der Auswertung der Resultate der Prüfungen diskreditierten diese in der Folge so sehr, daß es ein Leichtes war, sie im Kriegsjahre 1914 mit dem Hinweis auf fehlende Zeit und anderweitige Inanspruchnahme der Staatsfinanzen aufzugeben. Das Kind war mit dem Bade ausgeschüttet worden. Ein Stimulus zur Förderung der staatsbürgerlichen Ausbildung der jungen Generation war damit ausgeschaltet — ohne daß ein Ersatz geschaffen worden wäre. Die Geschichte der pädagogischen Rekrutenprüfungen ist von Pierre Bovet in seinem vorzüglichen Werke „Les examens de recrues“ geschrieben worden.

Anfänge der körperlichen Vorschulung.

Aber auch in der körperlichen Ertüchtigung und soldatischen Vorbereitung der zwischen Schulaustritt und Militärdienst stehenden Jugend nahm die Entwicklung zeitweise eher den Krebsgang. 1874 war ein Jahr kräftigen Aufschwunges des Eidgenossenwillens. Bundesverfassung und Militärorganisation von 1874 bedeuten auch in der Geschichte der Förderung unserer Jugend sichtbare Marksteine. Die Militärorganisation von 1874 brachte den obligatorischen Vorunterricht in folgenden drei Stufen: Artikel 81a. Das Schulturnen der Knaben vom 10. Altersjahr an bis zum Schulaustritt; b) das Turnen zu spezieller Vorbereitung auf den Wehrdienst vom Schulaustritt bis zum 20. Altersjahr; c) die Schießausbildung, die beiden letzten Jahrgänge der Stufe b umfassend. Diese Gesetzesbestimmung war eine Frühgeburt mit allen Schwächen eines Frühgeborenen. Der Bund, der damals noch nichts an das Primarschulwesen der Kantone bezahlte (Artikel 27bis der BV., datiert erst 1902), erreichte bei seinem ängstlichen Respekten vor der Schulhoheit der Kantone nicht einmal die lückenlose Durchführung des Schulturnens. So kam es, daß noch zu Beginn unseres Jahrhunderts zahlreiche Schulen keinen und sehr viele einen ganz ungenügenden Turn-

unterricht erteilten. Für die Durchführung des Vorunterrichtes von der Schulentlassung bis zum Eintritt in den Wehrdienst begnügte sich der Bund trotz gesetzlichem Obligatorium mit der freiwilligen Tätigkeit der Turn-, Schützen- und Militärvereine. Im Vorentwurf zur Militärorganisation von 1907 war der obligatorische Vorunterricht im nachschulpflichtigen Alter wiederum vorgesehen. Wer keinen genügenden Vorunterricht mitmachen konnte, sollte unmittelbar vor Beginn der Rekrutenschule einen Vorkurs von 15 Tagen absolvieren, um das Versäumte nach Möglichkeit nachzuholen. Im Verlaufe der Beratungen dieses Vorentwurfes ließ man dann aber das Obligatorium des Vorunterrichtes und den Vorkurs fallen, um nicht die Annahme des Gesetzes zu gefährden. Man beschränkte sich auf die Einführung der turnerischen Rekrutenprüfung und die vermehrte Unterstützung der freiwilligen Vorunterrichts-Tätigkeit. Unter dem Eindrucke des Weltkrieges erfolgte 1916 durch den Eidgenössischen Turnverein im Verbande mit anderen Organisationen ein weiterer Vorstoß für das Obligatorium, der aber sonderbarerweise zu keinem Erfolge führte.

Die heutige Lage.

Gestützt auf die Militärorganisation von 1907 (Artikel 10—104) und die darauf basierenden Bundesverordnungen, fördert der Bund heute die vormilitärdienstliche körperliche Ertüchtigung der heranwachsenden männlichen Jugend durch die Förderung des obligatorischen Schulturnunterrichtes, durch die fakultativen Vorunterrichte und durch die Einrichtung der obligatorischen turnerischen Rekrutenprüfungen.

Der obligatorische Schulturnunterricht kann heute, 63 Jahre nach Einführung dieses Obligatoriums, als praktisch durchgeführt bezeichnet werden, wenn auch von einer durchgehenden guten Pflege desselben noch nicht überall die Rede sein kann. Trotz der über drei Millionen, die der Bund jährlich an das Primarschulwesen der Kantone bezahlt, wagte er es bisher unbegreiflicher Weise noch nicht, dieses Schulturnen an Ort und Stelle zu kontrollieren; er begnügt sich mit der gelegentlichen Einsichtnahme in den Turnunterricht der Lehrerbildungsanstalten und den turnerischen Rekrutenprüfungen. Eine direkte Bundesinspektion wäre in diesem und jenem Kanton eine wertvolle Mithilfe der kantonalen Erziehungsbehörden und würde wohl noch da und dort das Fehlen eines geordneten Schulturnunterrichtes und das Fehlen von Turnplätzen und Turngeräten feststellen müssen.

Die große Lücke.

Seit 1934 die bewaffneten Vorunterrichte aufgehoben worden sind, haben wir heute noch drei Formen des Vorunterrichtes: den turnerischen Vorunterricht, die Jungschützenkurse und die Kadettenkorps. Im Jahre 1936 nahmen 34,695 Jugendliche am tur-

nerischen Vorunterricht, 33,481 an Jungschützenkursen und 3862 an schießenden Kadettenkorps teil. Diese rund 70 000 Jugendlichen machen nicht einmal die Hälfte der eidgenössischen jungen Generation zwischen Volksschulaustritt und Wehrdienstalter aus. Es wird festgestellt werden dürfen, daß dies einen hohen, respektablen Erfolg der Bemühungen der im Dienste des Vorunterrichtes stehenden Organisationen bedeutet und der Einsicht unserer Jugend in das, was ihr und dem Vaterlande frommt, ein gutes Zeugnis ausstellt. Und doch können wir uns mit dem Fakultativum des Vorunterrichtes nicht mehr begnügen.

Wie will nun der Bund die Lücken schließen, die unbestreitbar und erkannt in der Förderung des jungen Staatsbürgers und zukünftigen Soldaten zwischen Volksschulaustritt und Wehrdiensteintritt bestehen?

Es war für den Verein schweizerischer Staatsbürgerkurse eine große Genugtuung, in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 das von seinem Zentralvorstande dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartemente eingereichte Postulat auf Einführung der Vaterlandskunde als obligatorisches Fach der Berufsschulen verwirklicht zu sehen. Wenn man sich in dieser Verordnung auch noch nicht zum Vollbegriff Vaterlandskunde aufzuraffen vermochte, so bedeutet die berücksichtigte „Staats- und Wirtschaftskunde“ immerhin den kräftigen Anfang zum Ganzen. Die heutige Zeit, die sich in unserem Lande wieder etwas mehr als noch vor wenigen Jahren für Herz und Gemüt zugänglich erweist, dürfte die Erweiterung der Staats- und Wirtschaftskunde durch Einbeziehung der Geschichte und der Würdigung der landschaftlichen Erhabenheit unseres schönen Vaterlandes zur gemütsbetonten Vaterlandskunde bringen. Mit dem Obligatorium des beruflichen Fortbildungsschulunterrichtes erreichen wir aber nur etwa ein Drittel der schweizerischen Jugend des 15. bis 19. Altersjahres. Die vom Berufsbildungsgesetz Nichterfaßten, die Berufslosen, Fabrikarbeiter und Bauern, alle diese sind von Bundes wegen zu einer Weiterbildung nach der Primarschule nicht verpflichtet. Die Kantone und Gemeinden sind zu zählen, die eine solche Bildungsgelegenheit und -verpflichtung für alle aufweisen.

Lumpert erklärt in seinem Vortrag über die staatsbürgerliche Bildung wörtlich:

„... In 15 Kantonen besteht eine von Staats wegen für alle Jünglinge, meist auch für die Mädchen, obligatorische Fortbildungs-, Wiederholungs- oder Bürgerschule. In 5 Kantonen gestattet der Staat den Gemeinden das Obligatorium für diese Schulgattung in ihren Gemeinden einzuführen. In 3 Kantonen beruht das allgemeine Fortbildungsschulwesen ganz auf Freiwilligkeit sowohl in bezug auf Schaf-

fung der Schulen wie des Schulbesuches. 2 Kantone kennen gar keine Bestimmungen hierüber...

... Es besteht eine förmliche Déroute unter den kantonalen Schulbestimmungen für die nachschulpflichtige Jugend. Und doch wäre ein geschlossener, vorbedachter, übereinstimmender Aufbau aus der gemeinsamen Zielsetzung heraus gegeben. Nur in einem Punkte ist eine auffallende Uebereinstimmung unverkennbar, darin nämlich, daß seit der Einstellung der pädagogischen Rekrutenprüfungen der Eifer der Kantone für die staatsbürgerliche Vorbereitung gewaltig nachgelassen hat.“

Pädagogische Rekrutenprüfungen unerläßlich!

Massen von Eidgenossen wachsen so ohne weitere oder doch ohne genügende staatsbürgerliche Einführung ins stimmberechtigte Alter hinein. Die Primarschule kann einen eigentlichen staatsbürgerlichen Unterricht wegen des zu jungen Alters ihrer Schüler noch nicht vermitteln; der ganze Inbegriff dessen, was wir vom staatsbürgerlichen Unterricht in der Volksschule erwarten dürfen, heißt: Liebe zur Heimat, Erdverbundenheit, Treuegelöbnis und bei den Jugendlichen schon — Einsatzbereitschaft (Lumpert, Vorsteher, in Luzern). Da im reiferen Alter aber meistens keine solche Schulung erfolgt, laufen hunderttausend staatsbürgerliche Analphabeten den Schlagworten der Wahl- und Abstimmungskämpfe entgegen — und dabei wundern wir uns noch über das Erscheinen der Massen von chronischen Neinsagern, Denkungewohnten, Stimmfaulen und sogenannten „Stimmviehern“.

Da ist denn ein Stimulans in Form der pädagogischen Rekrutenprüfungen dringend nötig. Nötig für die Gemeinden, damit sie Fortbildungsschulen auch für die Berufslosen schaffen, für die Kantone und Gemeinden, daß sie auch diese Jugend zum Fortbildungsschulbesuche verpflichten, für die Jugendlichen selbst, damit sie aus dem Bestreben, an solchen Prüfungen ordentlich abzuschneiden, sich weiterbilden wollen. Im Kanton St. Gallen haben wir das sogenannte Gemeindeobligatorium für den Fortbildungsschulbesuch der nicht in einer Lehre stehenden Jugendlichen, d. h. die Gemeinden sind durch die Kantonsverfassung berechtigt, in ihrem Gebiete den Fortbildungsschulunterricht für alle Jugendlichen obligatorisch zu erklären. Kein Dutzend unserer 91 politischen und 190 Schulgemeinden machen heute von diesem Gemeindeobligatorium Gebrauch, während vor 1914 unter dem Einflusse der pädagogischen Rekrutenprüfungen in der Großzahl der Gemeinden sogenannte allgemeine obligatorische Fortbildungsschulen mit Vaterlandskunde neben Deutsch und Rechnen bestanden haben. Aber auch die Besucher der Berufsschulen werden in staatsbürgerlicher Hinsicht aus der Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen Vorteile ziehen. Die Berufsschulen sind in starkem Maße materiell

eingestellte Schulanstalten geworden, wo Berufskunde, Buchhaltung und Zeichnen oft alles bedeuten, Muttersprache und Vaterlandskunde indessen oft eine recht sekundäre Rolle spielen, die pädagogischen Rekrutenprüfungen werden da korrigierend wirken können.

Praktische Vorarbeiten.

Die Frage der Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen ist vor vier Jahren von militärischer und von unserer Seite aus gleichzeitig zur Diskussion gestellt worden. In Hertenstein befaßte sich unser Zentralvorstand mit diesem Postulate und an einem der nächsten Tage erschienen die bekannten Artikel von Oberstdivisionär Frey (Bern) in der NZZ. Unser Zentralvorstand ersuchte Herrn Oberstdivisionär Frey um Einberufung einer Konferenz und die Führung der Verhandlungen. Für diese Beratungen konnte auch das eidgenössische Militärdepartement gewonnen werden und letztes Jahr versuchte es nun das eidgenössische Militärdepartement in drei Rekrutenschulen der verschiedenen Landesteile mit der Durchführung von pädagogischen Rekrutenprüfungen im Rahmen der Rekrutenschule und in der Beschränkung auf die beiden Disziplinen Muttersprache und Vaterlandskunde unter Einhaltung eines gruppenweisen Prüfungsverfahrens. Dieses Jahr wurde der Versuch auf sechs Waffenplätzen durchgeführt. Die schriftlichen Prüfungsergebnisse in der Muttersprache (Brief und Aufsatz) und die Prüfungsnoten in Vaterlandskunde wurden den betreffenden Erziehungsdirektionen zugestellt. Nicht alle werden vom Ergebnis erfreut sein und da und dort wird die Einsicht kommen, in die Notwendigkeit von Maßnahmen im Sinne der Einführung des Obligatoriums von Fortbildungsschulen und Kursen für die gesamte Jugend. An der diesjährigen imposanten schweizerischen Lehrertagung in Luzern postulierte Vorsteher Lumpert in seinem ausgezeichneten Referate „Die staatsbürgerliche Erziehung, eine Schicksalsfrage der Demokratie“ unter Zustimmung der großen Versammlung:

„Der obligatorische staatsbürgerliche Unterricht ist für alle Schweizer Jünglinge und Jungfrauen im 18. und 19. Altersjahr durch Bundesgesetzgebung einzuführen. Die Organisation und Durchführung des staatsbürgerlichen Unterrichtes bleibt Sache der Kantone. Der Bund vergewissert sich über ihre zweckmäßige Organisation und durch geeignete Prüfungen über ihre Erfolge.“ Wenn wir für unsere Demokratie wirklich so beflissen wären, wie wir gelegentlich die Regierungsformen fremder Staaten kritisieren und verdammen, so müßte unsere eidgenössische Gesetzgebung das Postulat des Schweizerischen Lehrertages raschestens zu verwirklichen versuchen. Von unseren Diktatur-Nachbarstaaten könnten wir da etwas lernen. Die ganze Jugend

erhält dort intensiven staatsbürgerlichen Unterricht, obschon diese Bürger einmal geführt werden und nicht auf Grund eigener Erkenntnis und freien Willens im Staatsleben zu entscheiden haben werden. Wieviel notwendiger wäre aber diese straffe und allgemeine staatsbürgerliche Schulung in unserer freiheitlichen Demokratie, die die Entscheide über die wichtigsten Angelegenheiten, ja sogar über den Bestand des Staates und die Gestaltung des Lebens in die Kompetenz und Pflicht der Bürger stellt. Mit vollem Rechte erklärt Lumpert die Vernachlässigung der staatsbürgerlichen Bildung als eine der größten Ursachen der Notwendigkeit der Vollmachtenpolitik des Bundes.

Staatsbürgerliche Erziehung bedeutet für die schweizerische männliche Jugend aber auch körperliche Ertüchtigung und Vorbereitung für den Wehrdienst.

Alle Stände brauchen körperliche Schulung.

Der Schweizerbürger ist nicht nur Teil der Gesellschaft, Wirtschaftsfaktor, politischer Staatsbürger, er ist auch Soldat. Wie ich bereits ausgeführt habe, besuchten 1936 ca. 70 000 Jugendliche die sogenannten Vorunterrichte in Form von turnerischem Vorunterricht, Jungschützenkurs oder Kadettendienst. Eine mehr als doppelt so große Zahl von Jünglingen fehlte in diesen Kursen. Wenn darauf verwiesen werden wollte, daß daneben aber Tausende in Turnvereinen und Schützenorganisationen sich ihre körperliche Ertüchtigung holen, so ist leider darauf zu antworten, daß diese mit den Besuchern der Vorunterrichte weitgehend identisch sind. Können wir uns damit abfinden, daß diese Verhältnisse so bleiben? Nein! Schon unsere angeborene körperliche Schwerfälligkeit läßt eine turnerische Schulung im nachschulpflichtigen Alter als höchst wünschenswert erscheinen. Wenn ich Schulbehörden unserer Landschulen bezüglich des Turnwesens zuzusprechen habe, vernehme ich oft die Gegenbemerkung: Ja, unsere Bauernbuben können auf ihren Schulwegen und högrigen Heimwesen und bei der landwirtschaftlichen Arbeit genug turnen. Wenn man dann aber die einrückenden Rekruten oder 30- und 40jährige Landwirte zu Gesicht bekommt, so muß man vielfach feststellen, daß sie einer körperlichen Tätigkeit obgelegen haben, die sehr einseitig bezeichnet werden muß: schlechte Haltungen, verkrümmte Gestalten sind sehr zahlreich und erscheinen meistens als das Opfer einer ungleichmäßigen Inanspruchnahme der verschiedenen Muskel-, Sehnen- und Knochenpartien. Ein Vergleich zum Beispiel mit turnenden Bauern zeigt uns, daß die landwirtschaftliche Arbeit nicht naturgemäß zu körperlicher Mißgestaltung führen muß: das Turnen ist dazu berufen, die Schäden einseitig gerichteter Berufstätigkeit zu korrigieren. Der turnende Arbeiter, der turnende Bauer, der turnende Student, der tur-

nende Gewerbler, ja sogar der turnende Akademiker, sie alle erfahren den Segen des Turnens nicht nur gesundheitlich, sondern auch ästhetisch, sie sind in bezug auf körperliche Haltung Beweglichkeit und Leistungsfähigkeit ihren nichtturnenden Kollegen über.

Außerdem militärische Vorbildung notwendig!

Nur schon aus diesem Grunde sollte die körperliche Ausbildung im nachschulpflichtigen Alter nicht der Freiwilligkeit überlassen werden. Aber auch militärische Belange verlangen heute den Uebergang zum Obligatorium der nachschulpflichtigen körperlichen Ausbildung, seitdem insbesondere unsere Nachbarn im Norden und Süden ihren Knaben und Jünglingen — und zwar allen — eine weitgehende Erziehung und Vorbildung geben. Trotzdem wir erst kürzlich die Rekrutenschulen von zwei auf drei Monate ausgedehnt haben, weisen wir noch die weitaus kürzeste Militärzeit auf. Dabei gehen die ersten Wochen der Rekrutenschule zu einem großen Teil darin auf, die Rekruten in den Senkel zu stellen, Marschieren zu lehren und ihnen die Teile des Gewehres zu erklären. Bei der heutigen Spezialisierung der Waffen und der für ihre Bedienung nötigen vielen Uebungen können unsere Rekrutenschulen den stets wachsenden Anforderungen nur noch genügen, wenn alle Rekruten bestmöglich vorbereitet zur Rekrutenschule einrücken. Man muß bei Beginn der Rekrutenschule bei allen Rekruten einen bestimmten Ausbildungsstand voraussetzen und darauf aufbauen können. Diese Bedingung vermag nur ein obligatorischer Vorunterricht zu erfüllen, der nach Auffassung der militärischen Sachverständigen in seinem letzten Teile militärischen Charakter haben muß. Das eidgenössische Militärdepartement äußert sich diesbezüglich folgendermaßen: „Dieser letzte bewaffnete Vorunterricht hat den jungen Mann kurz vor dem Eintritt in den Wehrdienst körperlich zu trainieren, mit den Handfeuerwaffen und den Elementen der Schießkunst vertraut zu machen, ihn geistig zu wecken, also den Wehrpflichtigen allseitig so vorzuschulen, daß er in die Rekrutenschule einen durch Uebung gestählten Körper und Willen, aufgeweckte Sinne und Gemeinschaftsgefühl mitbringt.“

Anträge des Militärdepartementes.

Das Programm des eidgenössischen Militärdepartementes für den obligatorischen Vorunterricht ist folgendes:

„Innerhalb der festgesetzten Altersgrenze 15., resp. 16. bis 20. Altersjahr hat der Schweizerjüngling zu bestehen:

- a) von der Entlassung aus der obligatorischen Schulpflicht an während den zwei ersten Vorunterrichtsjahren den turnerischen Vorunterricht;

- b) im 17. und 18. Altersjahr nach freier Wahl entweder den turnerischen Vorunterricht oder den Jungschützenkurs, wobei es ihm freisteht, in diesen beiden Jahren jedes Jahr an beiden Kursarten teilzunehmen.

Nach der Aushebung im 19. Altersjahr haben die Schweizerjünglinge, mit Ausnahme der dienstuntauglich befundenen, an einem eidgenössischen Kadettenkurs teilzunehmen, der in Waffenübungen an 20 Halbtagen zu 3 Stunden besteht. Dort, wo kein eidgenössischer Kadettenkurs in erreichbarer Nähe stattfindet, tritt an dessen Stelle die Verpflichtung zur Teilnahme am turnerischen Vorunterricht oder an einem Jungschützenkurs.“

Kosten 2,6 Millionen, d. h. 1,9 Millionen mehr als das bisherige Fakultativum, eine aufzubringende Summe.

Die Diskussion um dieses Programm des eidgenössischen Militärdepartementes hat bereits eingesetzt. Die interessierten wehr- und sporttätigen Vereinigungen haben dem Projekte zugestimmt. Opposition hat sich gemeldet, überraschenderweise aus konfessionellen Kreisen heraus. Auch Gegenvorschläge sind gemacht worden, die aber seit der Veröffentlichung des Entwurfes des eidgenössischen Militärdepartementes in den Hintergrund getreten sind.

Widerstand von kirchlicher Seite.

Als erster Opponent meldete sich der evangelische Kirchenbund, der anfangs Juni in Aarau das beabsichtigte Obligatorium des militärischen Vorunterrichtes „in ernster Sorge um Land und Volk im Gewissen bedrängt“, ablehnte, weil er „darin einen unerträglichen Einbruch in den ihr durch Gottes Wort gegebenen Auftrag der Verkündigung erblickt.“ Auf alle Fälle müsse er die Forderungen stellen, den Vorunterricht erst mit der Vollendung des 17. Altersjahres beginnen zu lassen, eine vorzeitige weltanschauliche Bindung müsse vermieden werden, und der kirchlichen Jugendarbeit dürfen aus dem Vorunterricht keine Schwierigkeiten erwachsen, der Sonntag dürfe vom Vorunterricht in keiner Weise in Anspruch genommen werden. In kantonalen evangelischen Synoden ist zum Teil noch mit schärferen Ablehnungen aufgewartet worden.

Katholischerseits machten die Lehrer in Opposition. An der Tagung des katholischen Lehrervereins vom 9. August 1937 in Appenzell befaßten sie sich in einer Resolution neben schulpolitischen Fragen auch mit dem Obligatorium des Vorunterrichtes. Nach Ziff. 4 dieser Resolution wird der Erziehung des Einzelnen zur freiwilligen Leistung des vaterländisch Notwendigen und Nützlichen vor verordnetem Zwang der Vorzug gegeben und dann fortgeführt: „Darum lehnen wir jeden nicht durch dringende Verhältnisse gerechtfertigten Zwang in der Durchführung des turnerischen und militärischen Vorunterrichtes strikte ab.“ Dabei ruft man an einer

andern Stelle der Resolution den kantonalen Erziehungsbehörden, sie möchten die durch die Zeitumstände geforderten Maßnahmen zur Hebung der staatsbürgerlichen Gesinnung und Erhöhung der Wehrfähigkeit unverzüglich treffen. Es wäre das erstmal, wenn von diesen Instanzen etwas durch alle 25 Kantone und Halbkantone Durchgreifendes erreicht würde.

Das darf nicht das letzte Wort sein!

Diese Opposition von konfessioneller Seite ist mir unerklärlich. Beide Verlautbarungen wagen nicht zu bestreiten, daß unser Vaterland von Gefahren umlauert ist (Ingress der Resolutionen) und trotzdem lehnt man die konsequenten Maßnahmen ab. Ein Blick in die Presseorgane zeigt doch zur Genüge, daß es nicht nur — um mit dem katholischen Lehrerverein zu reden — „eine christliche, demokratische und föderalistische Schweiz“ zu verteidigen gilt, sondern auch die Schweiz der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der Kulturfreiheit.

Es will uns scheinen, daß das Obligatorium des Vorunterrichtes für die Kirchen auch annehmbar sein dürfte, selbst wenn gelegentlich die kirchliche Jugendarbeit sich zeitlich etwas neben dem Vorunterricht zu arrangieren hätte. Es macht sich auch etwas sonderbar, daß man dem Vorunterricht den Sonntag unter keinen Umständen, nicht einmal als Ausnahme für einige Stunden des Nachmittags zugestehen will, während doch selbst konfessionelle Sportvereine und Jugendorganisationen am Sonntag ihrem Sporte obliegen. Gewiß, der Sonntag soll der Familie gehören, der Vorunterricht wird diesem Grundsatz zweifellos möglichst nachleben. Es ist auch sonderbar, in der Resolution des evangelischen Kirchenbundes lesen zu müssen, „die Gefahr einer vorzeitigen weltanschaulichen Bindung der Jugend“ müsse vermieden werden. Es ist doch selbstverständlich, daß der obligatorische Vorunterricht wie die Armee parteipolitisch neutral geführt werden müssen. Oder versteht man etwa unter „weltanschaulicher Bindung der Jugend“ die Bindung dieser Jugend zum Gedanken der Wehrhaftigkeit und zur vaterländischen Gesinnung? Im letztern Falle müßten alle vaterländisch Gesinnten sich für das

Recht des Staates, die Jugend frühzeitig zu dieser geistigen Einstellung zu führen, furchtlos und mit aller Entschiedenheit wehren.

Noch steht eine Opposition der Linken aus. Wird sie noch kommen oder ist zu erwarten, daß die schweizerische sozialdemokratische Partei die Konsequenzen aus ihrer erfreulichen Bejahung der Landesverteidigung auch in bezug auf den Vorunterricht ziehen wird? Es wäre erfreulich, wenn diese Erwartung in Erfüllung ginge.

Vom Standpunkt der staatsbürgerlichen Ideale.

Es ist selbstverständlich, daß auch der Verein schweizerischer Staatsbürgerkurse zu dieser wichtigen vaterländischen Frage Stellung zu nehmen hat. Das Ziel unseres Vereins für Staatsbürgerkurse ist ja die Heranziehung eines harmonisch entwickelten Staatsbürgers, der als Gesellschaftswesen, Wirtschaftsperson, demokratischer Bürger und Soldat einmal kräftiger Teil eines kräftigen Schweizervolkes sein soll.

Wir führen deshalb unsere Bestrebungen für die allgemeine Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen weiter. Wir unterstützen das Postulat des schweizerischen Lehrertages, die obligatorische Bürgerschule im 18. und 19. Altersjahr durch Bundesgesetzgebung einzuführen. Wir unterstützen mit gleicher Ueberzeugung die Bestrebungen des Bundes auf Obligatorischerklärung des Vorunterrichts im Sinne des Entwurfes des eidgenössischen Militärdepartements.

Wir haben das Vertrauen in die eidgenössischen Behörden, daß sie berechtigten Wünschen anderer Interessen bei der Durchführung dieses Obligatoriums soweit Rechnung tragen, als es die Interessen des Landes gestatten. In diesem Sinne wollen wir in unserem Zeitungsorgane „Der Staatsbürger“, in unsern Staatsbürgerkursen und jeder als Bürger für sich arbeiten. Verehrte Staatsbürger und Staatsbürgerinnen! Ich ersuche Sie, dieser Parole zuzustimmen und die Organe des Vereins mit dem Auftrage zu betrauen, in diesem Sinne zu wirken.

Pestalozzegeist in einem modernen Erziehungsheim.

Von PAUL SPÖRRI, Kantonale Blinden- und Taubstummen-Anstalt, Zürich.

Das dänische Schulheim Landerupgaard.

Vor einigen Monaten arbeitete ich studienhalber in verschiedenen Heimen und Anstalten im Ausland, in Holland und Dänemark, mit. Daneben besuchte ich auf einer mehrmonatigen Studienreise Heime in Deutschland, Holland, Dänemark und Schweden. Aber von all den Heimen, die ich bis jetzt sehen durfte, bleibt mir vor allem eines in unauslöschlicher

Erinnerung darum, weil ich dort eine Erziehungsart, ein Verstehen der Erzieher gegenüber den Jungen fand, das wohl sehr selten ist. Ich arbeitete in jenem Heim einige Monate mit. Die Arbeit war nicht leicht. Das heißt: Pestalozzi dient, fast wörtlich genommen, als Vorbild. Für ca. 80 Jungen sind im ganzen etwa 15 Erwachsene, das Hauspersonal inbegriffen. Von Morgens 6 Uhr bis Abends 21 Uhr gilt es ununter-